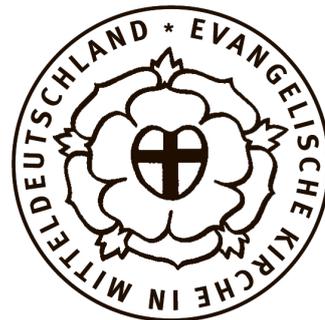


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

|  |     |
|--|-----|
| Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023) vom 19. November 2021 | 254 |
| Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zu den Haushaltsplänen 2022 und 2023 gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2022/2023                                    | 256 |
| Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes vom 19. November 2021  | 258 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Werkegesetzes, des Prädikanten- und Lektorengesetzes und weiterer Kirchengesetze vom 19. November 2021  | 258 |
| Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag (Gemeindebeitragsbeschluss) vom 19. November 2021  | 259 |
| Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.   | 259 |
| Arbeitsrechtsregelung 02/2021 vom 20. Oktober 2021   | 259 |
| Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezermentenwahlgesetzes und Pfarrstellengesetzes vom 3. November 2021  | 260 |

#### B. PERSONALNACHRICHTEN 260

#### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 260

#### D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

|   |     |
|---|-----|
| Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 2. Tagung der III. Landessynode der EKM vom 17. bis 19. November 2021       | 268 |
| Berichtigung der Satzung der Evangelischen Bildungsstätte Alterode e. V. Ländliche Heimvolkshochschule vom 16. April 2018 | 268 |
| Archivpreis der EKM Auszeichnung für kirchliche Archive   | 269 |
| Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln  | 269 |

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)

Vom 19. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Artikel 87 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf je 268 444 813 Euro und für das Haushaltsjahr 2023 auf je 271 420 245 Euro festgestellt.
- (2) Verbindliche Anlagen zum Haushaltsplan sind
1. der Stellenplan,
  2. die Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zum Haushaltsplan,
  3. die Übersichten über die Budgets und die Personalkostenpauschalen.

#### § 2 Plansumme 2022

- (1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2022 beträgt 206 500 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:
- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Kirchensteueraufkommen (netto)                          | 109 275 000 Euro |
| 2. | Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens              | 10 000 000 Euro  |
| 3. | Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland | 50 600 000 Euro  |
| 4. | Staatsleistungen  | 44 800 000 Euro  |
| 5. | Zuführung zur Clearingrückstellung                      | -8 175 000 Euro  |
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile:
- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | die Kirchengemeinden   | 44 614 745 Euro |
| 2. | die Kirchenkreise  | 90 558 601 Euro |
| 3. | die Landeskirche   | 69 104 654 Euro |
| 4. | die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität) | 2 222 000 Euro  |
- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus           |                 |
|    | a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 21 838 575 Euro |
|    | b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben     | 19 665 000 Euro |
| 2. | den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds       | 3 111 170 Euro  |
- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst | 41 674 469 Euro |
| 2. | den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben     | 13 972 500 Euro |
| 3. | den Verwaltungsanteil                       | 14 951 741 Euro |

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 4. | den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 5 500 000 Euro  |
| 5. | die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile      | 14 459 891 Euro |
- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen             | 4 366 436 Euro  |
| 2. | den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 24 715 628 Euro |
| 3. | den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.                      | 40 022 590 Euro |

#### § 3 Plansumme 2023

- (1) Die Höhe der Plansumme für das Haushaltsjahr 2023 beträgt 209 600 000 Euro und wird aus folgenden Summen gebildet:
- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Kirchensteueraufkommen (netto)                          | 113 175 000 Euro |
| 2. | Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens              | 10 000 000 Euro  |
| 3. | Finanzausgleich der Evangelischen Kirche in Deutschland | 49 600 000 Euro  |
| 4. | Staatsleistungen  | 45 300 000 Euro  |
| 5. | Zuführung zur Clearingrückstellung                      | -8 475 000 Euro  |
- (2) Von der Plansumme erhalten Anteile:
- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | die Kirchengemeinden   | 46 310 954 Euro |
| 2. | die Kirchenkreise  | 94 741 747 Euro |
| 3. | die Landeskirche   | 66 253 299 Euro |
| 4. | die Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit (Ökumenische Solidarität) | 2 294 000 Euro  |
- (3) Der Plansummenanteil für die Kirchengemeinden umfasst:
- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus           |                 |
|    | a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst | 22 846 509 Euro |
|    | b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben     | 20 353 275 Euro |
| 2. | den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds       | 3 111 170 Euro  |
- (4) Der Plansummenanteil für die Kirchenkreise umfasst:
- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst          | 44 784 574 Euro |
| 2. | den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben              | 14 461 537 Euro |
| 3. | den Verwaltungsanteil                                | 15 473 623 Euro |
| 4. | den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise | 5 500 000 Euro  |
| 5. | die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile      | 14 522 013 Euro |
- (5) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1. | den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen             | 4 431 701 Euro  |
| 2. | den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand | 20 048 565 Euro |
| 3. | den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.                      | 41 773 033 Euro |

#### § 4 Festlegungen zum Finanzgesetz

- (1) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird gemäß § 5 Absatz 3 Finanzgesetz EKM auf 209 600 000 Euro festgelegt.
- (2) Der Personalkostendurchschnitt (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe aa Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 97 500 Euro und für das Haushaltsjahr 2023 auf 102 000 Euro festgelegt.
- (3) Der dem Baulastfonds gemäß § 9 Absatz 3 Finanzgesetz EKM zuzuführende Betrag wird abweichend von § 6 Absatz 1

Nummer 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 2 000 Euro je Kirchengebäude aufgestockt.

(4) Von dem Anteil für den Ausgleichsfonds der Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 und § 3 Absatz 4 Nummer 4 sind je Haushaltsjahr mindestens 500 000 Euro für den Erhalt von Stützmauern und historischen Einfriedungen zu verwenden.

§ 5

Haus- und Straßensammlungen

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 werden in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen je zwei Haus- und Straßensammlungen durchgeführt.

§ 6

Umlage für Kirchenwald

Die von den Kirchengemeinden dem Forstausschleichsfonds zuzuführende Umlage für Kirchenwald (§ 9 Absatz 4 Finanzgesetz EKM) wird für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auf 19 Euro je Hektar pro Jahr festgesetzt.

§ 7

Finanzbudgets

(1) Zum Zwecke der flexiblen Haushaltsgestaltung werden für den ordentlichen Haushalt Budgets ausgewiesen. § 16 Absatz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet keine Anwendung.

(2) Die Budgetverantwortlichen sind für die Einhaltung ihrer Budgets verantwortlich.

(3) Für jedes Budget kann jeweils eine Budgetrücklage gebildet werden.

(4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes wird ermächtigt, die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Budgets zu verändern und damit die Budgethöhe entsprechend anzupassen und die Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Budgets zu bestimmen.

(5) Die Budgetrücklagen können über die geplanten Rücklagenentnahmen hinaus in Höhe von bis zu 15 Prozent der Budgethöhe in Anspruch genommen werden.

§ 8

Rücklagen und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt ist der allgemeinen Rücklage der EKM zuzuführen, ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage der EKM auszugleichen.

(2) Mehreinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 3 übersteigen, werden nach Abzug des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen abweichend von § 5 Absatz 1 Finanzgesetz EKM zu 80 vom Hundert der Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert der Beihilferücklage zugeführt. Mindereinnahmen, die den Haushaltsansatz der Plansumme unterschreiten, sind vorrangig durch Minderausgaben bei den geplanten Rücklagenzuführungen an die Versorgungs- und Beihilferücklage im Verhältnis 80 zu 20 und nachrangig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

(3) Kirchengesetzlich vorgesehene Rücklagenzuführungen und -entnahmen sowie Entnahmen aus zweckbestimmten Rücklagen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

(4) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, über die Haushaltsstelle 9290.00.8620 außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe des Planansatzes zu leisten.

§ 9

Gewährung und Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften

(1) Über die Gewährung und Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften entscheidet außerhalb geplanter Haushaltsansätze der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode.

(2) Der Beschluss über die Gewährung eines Darlehens ist nur zulässig, wenn ein besonderes kirchliches Interesse vorliegt. Die Gewährung von Darlehen an natürliche Personen ist unzulässig.

(3) Darlehen zur Deckung von Investitionen dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 65 000 000 Euro und Kassenkredite bis zu einer Höhe von 10 000 000 Euro aufgenommen sowie Rahmenverträge für die Nutzung von Kreditkarten bis zu einer Höhe von insgesamt 50 000 Euro abgeschlossen werden. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zulässig, wenn sie wirtschaftlich sinnvoll sind.

(4) Bürgschaften dürfen von der Landeskirche bis zu einer Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro übernommen werden.

§ 10

Clearingrückstellung

Abweichend von § 4 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM erfolgt die Zuführung des überschüssigen Betrages zu 80 vom Hundert an die Versorgungsrücklage und zu 20 vom Hundert an die Beihilferücklage.

§ 11

Personalwirtschaftliche Regelung

Frei werdende Stellen der Landeskirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen und Werke dürfen erst wiederbesetzt werden, wenn das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die von ihm mit der Entscheidung betraute Stelle der Wiederbesetzung zustimmt (Wiederbesetzungssperre).

Erfurt, den 19. November 2021  
(7432:2022\_2023)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

## Übersicht über die Haushaltsvermerke und weiteren Festlegungen zu den Haushaltsplänen 2022 und 2023 gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2022/2023

### 1. Deckungsvermerke

#### 1.1 Innerhalb

a) eines Budgets und  
b) einer Gliederung, die keinem Budget zugeordnet ist besteht jeweils zwischen Personal- und Sachausgaben gegenseitige und unechte Deckungsfähigkeit<sup>1</sup>. Personalausgaben umfassen alle Ansätze der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46, 48 und der Untergruppe 697; Sachausgaben alle Ansätze der Hauptgruppen 4 bis 9 mit Ausnahme der Unterabschnitte 421 bis 425, der Abschnitte 43, 44, 46, 48 und der Untergruppe 697.

1.2 Innerhalb der Gliederung 6141 sind die Personal- und Sachkosten jeweils gegenseitig deckungsfähig.

1.3 Innerhalb des Sachbuchteils Liegenschaften sind die Gliederungen gegenseitig deckungsfähig.

### 2. Rücklagen und Rückstellungen

2.1 Ein sich ergebender Überschuss in der Gliederung 9500 (Versorgung) ist vor dem Jahresabschluss der Versorgungsrücklage der EKM zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist vor dem Jahresabschluss durch eine Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

2.2 Personalminderausgaben sind der Personalkostenrücklage zuzuführen. Personalmehrausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder auf einer Arbeitsrechtsregelung beruhen,
- b) durch die Wiederbesetzung von Altersteilzeitstellen,
- c) für Krankheitsvertretungen für in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitarbeitende,
- d) durch die befristete Besetzung von Stellen während der Mutterschutzfristen, eines Beschäftigungsverbot oder der Elternzeit des Stelleninhabers oder
- e) für die Langzeitkonten entstehen,

werden durch eine Entnahme aus der Personalkostenrücklage ausgeglichen.

Aus der Personalkostenrücklage sind darüber hinaus Ausgaben zur Finanzierung von Altersteilzeitmodellen und Sozialplänen sowie vergleichbaren Einzelleistungen zu finanzieren.

2.3 Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, werden dieser vor dem Jahresabschluss zugeführt:

- a) die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen Sachkosten,
- b) abweichend von Nummer 2.2 Satz 1 die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel der im Budget ausgewiesenen

nen Personalkosten, die durch Vakanz von mehr als sechs Monaten entstanden sind. Befristete Stellenreduzierungen sind keine Vakanz im Sinne des Satzes 1.

Überschüsse nachgeordneter Einrichtungen sind in der Budgetrücklage zu 50 vom Hundert für diese zweckgebunden. Über die Verwendung der Budgetrücklage entscheidet der Budgetverantwortliche; für den zweckgebundenen Teil der Budgetrücklage für nachgeordnete Einrichtungen entscheidet der Budgetverantwortliche im Einvernehmen mit dessen Leiter. Die Budgetrücklagen sind insbesondere zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets zu verwenden. Sie werden in der Übersicht über das Vermögen ausgewiesen und verzinst.

2.4 Ein sich ergebender Fehlbetrag innerhalb eines Budgets ist vor dem Jahresabschluss durch Entnahme aus der Budgetrücklage auszugleichen. Soweit Fehlbeträge nicht durch Entnahme aus der Budgetrücklage ausgeglichen werden können, sind sie in das Budget des Folgejahres zu übertragen und dort haushaltsmäßig abzudecken. Mehraufwendungen des Budgets dürfen durch Entnahmen aus der Budgetrücklage gedeckt werden.

2.5 Aus den einzelnen Budgetrücklagen kann eine gemeinsame Budgetrücklage gebildet werden. Über die Zuführung und Verwendung entscheiden die Budgetverantwortlichen.

2.6 Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen für den Eigenbetrieb der Tagungs- und Begegnungsstätten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden durch den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode bewilligt. Abweichend von Satz 1 können Anträge auf Finanzierung überplanmäßiger bauinvestiver Maßnahmen bis zur Höhe von insgesamt 100 000 Euro jährlich durch das Landeskirchenamt bewilligt werden. Die jeweilige Finanzierung erfolgt jeweils durch Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage für Tagungshäuser.

2.7 Rücklagen und Rückstellungen werden verzinst. Die Zinsen für die Versorgungsrückstellung fließen dabei der Versorgungsrücklage zu.

2.8 Rücklagenentnahmen gemäß den Nummern 2.1, 2.2, 2.4, 2.6 oder 2.8 sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM.

2.9 Die Versorgungsrücklage gemäß § 21 Absatz 1 Finanzgesetz EKM deckt auch Ansprüche aus der kirchlichen Altersversorgung ab.

### 3. Umlagen

#### 3.1 Versorgung und Beihilfe

Zur Deckung der Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt oder Versorgungsbeiträge an andere Landeskirchen sowie der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern gemäß § 21 Absatz 3 Finanzgesetz EKM jeweils eine Umlage erhoben.

##### 3.1.1 Versorgung

Die Versorgungsumlage wird im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 36 480 Euro je VbE und im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 39 840 Euro erhoben. Ein sich ergebender Überschuss aus der Summe der erhobenen Umlagen und den zu leistenden Ausgaben ist der Versorgungsrücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der Versorgungsrücklage auszugleichen.

<sup>1</sup> Anlage 1 zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – HKRG

#### 20. Deckungsfähigkeit:

- a) echte Deckungsfähigkeit: Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden,
- b) unechte Deckungsfähigkeit: Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.

**3.1.2 Beihilfen**

Für privatversicherte Beihilfeberechtigte wird in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 eine pauschale Beihilfeumlage in Höhe von jeweils 4 320 Euro erhoben. Ein sich ergebender Überschuss aus der Summe der erhobenen Umlagen und den zu leistenden Ausgaben ist der Beihilferücklage zuzuführen, ein sich ergebender Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der Beihilferücklage auszugleichen.

**3.2 Bewirtschaftung und Unterhaltung**

Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung von selbst genutzten Verwaltungsgebäuden im Besitz der Landeskirche wird eine Umlage in Höhe von monatlich 7 Euro/m<sup>2</sup> an den Sachbuchteil Liegenschaften abgeführt. Aus den Überschüssen ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden. Ist im Einzelfall die Zuführung an die Substanzerhaltungsrücklage der Höhe nach genau festgelegt, kann die Umlage entsprechend angepasst werden. Für sonstige Gebäude kann eine abweichende Umlage festgesetzt werden.

**3.3 ZGAS-Umlage (Fallpreispauschale)**

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abrechnung der Personalfälle durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird von den Anstellungsträgern eine Umlage in Höhe von 6 Euro je Personalfall pro Monat erhoben.

**4. Übertragbarkeit**

Haushaltsmittel können durch den Finanzdezernenten für übertragbar erklärt werden, wenn dies die sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Mittel aus Fonds, zweckgebundene Spenden, Kollekten und Fördermittel sowie für jahresübergreifende Projekte sind übertragbar. § 31 Absatz 1 Satz 2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz findet insoweit keine Anwendung. Geplante Ansätze für bauinvestive Maßnahmen in den Tagungs- und Begegnungsstätten der EKM (vgl. Nr. 2.6) werden für maximal ein Jahr übertragen.

**5. Bewirtschafteter**

Das Kollegium legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze fest. Das Finanzdezernat legt die Bewirtschafteter fest.

**6. Stellenplan**

Die Vermerke im Stellenplan sind verbindlich. KW-Vermerke für befristet eingerichtete Stellen verschieben sich um die Anzahl der Monate, die die Stelle nicht besetzt werden konnte, sofern die Finanzierung gesichert ist, höchstens jedoch um 10 Monate.

**7. Haushaltsteil „Sonderhaushalte, Fonds, Rücklagen und Darlehen“**

Der Haushaltsteil „Sonderhaushalte, Fonds, Rücklagen und Darlehen“ mit den Sachbuchteilen 01 bis 11 wird durch den Landeskirchenrat beschlossen.

**8. Personalkostenpauschalen**

Innerhalb der Budgets werden die Personalkosten anhand von Personalkostenpauschalen abgerechnet, deren Höhe sich an der Eingruppierung bzw. Bewertung der jeweiligen Stelle im Stellenplan orientiert. Ausnahmen können durch das Kollegium beschlossen werden.

**9. Verpflichtungsermächtigungen und Sperrvermerke**

**9.1 Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023**

|   |              |
|---|--------------|
| 1. Gliederung 0270 – Orgelwesen                               |              |
| insgesamt   | 600 000 Euro |
| Davon dürfen fällig werden                                    |              |
| 2024  | 200 000 Euro |
| 2025  | 200 000 Euro |
| 2026  | 200 000 Euro |
| 2. Gliederung 2310 – Eigenbetrieb – Baumaßnahme               |              |
| Burg Bodenstein   |              |
| insgesamt   | 704 000 Euro |
| Davon dürfen fällig werden                                    |              |
| 2024  | 423 000 Euro |
| 2025  | 181 000 Euro |
| 2026  | 100 000 Euro |
| 3. Gliederung 5410 – Kunst- und Denkmalpflege – Kunstgutfonds |              |
| insgesamt   | 40 000 Euro  |
| Davon dürfen fällig werden                                    |              |
| 2024  | 40 000 Euro  |

Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden.

9.2 Sperrvermerke in den Haushaltsjahren 2022 und 2023  
 Sperrvermerk in Höhe von jeweils 500 000 Euro in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 in der Haushaltsstelle 7632.04.4803. Die Freigabe erfolgt durch den Landeskirchenrat nach Beschluss über ein Gesamtkonzept über die IT-Betreuung in der EKM mit Schwerpunkt auf den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Kreiskirchenämtern. Verbunden mit dem Sperrvermerk ist die Errichtung von bis zu 5 Stellen.

## Kirchengesetz zur Regelung der Wiederverwendung nach Beginn des Ruhestandes

Vom 19. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausführungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 207), wird wie folgt geändert:

§ 95a erhält folgende Fassung:

„§ 95 a  
(zu § 95 a Pfarrdienstgesetz der EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrer, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können nach Maßgabe von § 95a Absatz 2 Pfarrdienstgesetz.EKD wiederverwendet werden. Näheres zu Umfang, Dauer und Eignung regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.“

### Artikel 2

#### Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. März 2007 (ABl. S. 126), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12  
(zu § 73a Kirchenbeamtengesetz der EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, können nach Maßgabe von § 73a Kirchenbeamtengesetz.EKD wiederverwendet werden. Näheres zu Umfang, Dauer und Eignung regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.“

2. Die §§ 12 bis 14 werden die §§ 13 bis 15.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den  
(4511-07; 4521-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

## Kirchengesetz zur Änderung des Werkegesetzes, des Prädikanten- und Lektorengesetzes und weiterer Kirchengesetze

Vom 19. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

In § 3 Satz 2 der gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode vom 17. Oktober 2020 (ABl. S. 190) wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

### Artikel 2

In § 5 Absatz 5 des Kirchengesetzes über kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Werkegesetz – WG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 309) wird folgender Satz angefügt:

„Eine Amtsblattveröffentlichung erfolgt, soweit sich Name, Sitz oder Zweck ändern.“

### Artikel 3

Das Kirchengesetz über den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst der Lektoren und Prädikanten (Prädikanten- und Lektorengesetz – PräLG) vom 21. November 2009 (ABl. S. 298), geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Propstsprenzel“ durch das Wort „Sprengel“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Regionalbischof“ durch das Wort „Superintendent“ ersetzt.

### Artikel 4

§ 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Zustimmungsgesetz zum VVZG-EKD – ZGVVZG) vom 20. März 2010 (ABl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Kirchenkreise“ ein Komma und die Wörter „der Kirchgemeinden“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 5  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten außer Kraft:
1. das Kirchengesetz zur Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums vom 19. November 1995 (ABl. EKKPS S. 105),
  2. die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2004 (ABl. EKKPS S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2016 (ABl. S. 209) und
  3. das Kirchengesetz über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts-Gesetz-KVAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. EKKPS 1994 S. 15).

Erfurt, den 19. November 2021  
 (1100, 5225, 4251, 2016)

Die Landessynode  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
 Landesbischof

Dieter Lomberg  
 Präses

**Beschluss der Landessynode über den  
 Gemeindebeitrag  
 (Gemeindebeitragsbeschluss)**

**Vom 19. November 2021**

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindebeitragsbeschluss vom 22. November 2014 (ABl. S. 256) gilt für die Kalenderjahre 2022 und 2023 fort.

Erfurt, den 19. November 2021  
 (7531)

Die Landessynode  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
 Landesbischof

Dieter Lomberg  
 Präses

**Arbeitsrechtsregelung  
 der Arbeitsrechtlichen Kommission des  
 Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen  
 in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2020 (ABl. S. 11) in der Sitzung vom 20. Oktober 2021 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 21. Oktober 2021  
 (4704-02-2020)

Das Landeskirchenamt  
 der Evangelischen Kirche  
 in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
 Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung 02/2021  
 Vom 20. Oktober 2021**

**Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2020 (ABl. S. 11) in der Sitzung vom 20. Oktober 2021 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der Fassung Mitteldeutschland – Stand: 1. Januar 2021 – werden wie folgt geändert.

**§ 1 Änderung der AVR-DW.EKM  
 Anlage 2a (Corona-Prämie)**

Nach der Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

**Anlage 2a  
 Corona-Prämie**

**§ 1  
 Geltungsbereich**

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende sowie Anerkennungspraktikanten, die unter den Geltungsbereich der AVR-DW.EKM fallen, haben Anspruch auf eine einmalige Corona-Prämie. Anspruchsberechtigt sind zudem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beschäftigt werden (Vorbemerkung zur Anlage 1 AVR). Ausgenommen sind Maßnahmeteilnehmende. Der Anspruch setzt das Bestehen des Dienst-, bzw. Ausbildungsverhältnisses bzw. Praktikumsverhältnisses zum 1. Januar 2022 voraus. Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. März 2021 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 sind auch diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anspruchsberechtigt, die zum 31. Dezember 2021 auf Grund des Erreichens der Altersrente aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, im Fall des Erholungs- bzw. Zusatzurlaubs, bei Dienstbefreiung sowie der Anspruch auf Jubiläumszuwendung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(3) Die Corona-Prämie ist für das Jahr 2022 zu gewähren. Abweichend davon kann die Corona-Prämie nach Anlage 2a durch Beschluss des Dienstgebers schuldbefreiend auch im Jahr 2021 gezahlt werden. Im Fall von Satz 2 bleibt die Zahlung der Corona-Prämie bei der Bemessung und Anwendung nach § 17, Anlagen 14 und 17 AVR-DW.EKM unberücksichtigt.

(4) Die einmalige Corona-Prämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG).

(5) Maßnahmeteilnehmende sind Personen, die in einem geförderten Dienstverhältnis als Maßnahmeteilnehmende in einer Einrichtung oder einem Einrichtungsteil beschäftigt werden, deren/dessen Betriebszweck die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen ist, insbesondere in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, Integrationsbetrieben und Arbeitsmarktinitiativen und -projekten (z. B. auf der Grundlage des § 16e SGB II oder § 16i SGB II).

## § 2

### Höhe der Corona-Prämie

- (1) Die Corona-Prämie beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| a) in der EG 1 bis 8  | 750,00 EUR |
| b) in der EG 9 bis 13 | 450,00 EUR |
| c) nach Anlage 8a     | 450,00 EUR |
| d) die als Lehrkräfte | 450,00 EUR |

Die Corona-Prämie beträgt für Auszubildende und Anerkennungspraktikanten 300,00 Euro.

(2) Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende oder Anerkennungspraktikanten erhalten die Corona-Prämie anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu derjenigen der Vollbeschäftigten. Maßgeblich sind die jeweiligen dienstvertraglichen Verhältnisse (Arbeitszeitumfang und Eingruppierung) zum 31. März 2021.

(3) Die Corona-Prämie wird spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats März 2022 ausbezahlt.

(4) Soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildenden, Anerkennungspraktikanten oder Lehrkräfte nach § 1 Absatz 1 dieser Regelung in den Jahren 2020 und/oder 2021 und/oder 2022 eine Corona-Prämie aus Bundes- oder Landesmitteln oder aus Mitteln des Dienstgebers erhalten haben oder erhalten werden, wird diese Corona-Prämie, bis zu der in § 3 Nummer 11a EStG normierten Höhe von 1.500,00 EUR gezahlt. Dies schließt auch bereits getätigte Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a EStG aus vorausgehenden Arbeitsverhältnissen mit ein.

(5) Die Corona-Prämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Corona-Prämie darf mit etwaigen Lohnerhöhungen in der Zwischenzeit nicht verrechnet werden.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Halle, den 20. Oktober 2021

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| Arbeitsrechtliche Kommission<br>des Diakonischen Werkes<br>Evangelischer Kirchen in<br>Mitteldeutschland e. V. | Timo Kucharicky<br>Vorsitzender |
|--|---------------------------------|

## Berichtigung des Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezerntenwahl- gesetzes und Pfarrstellengesetzes

Vom 3. November 2021

In Artikel 3 Nummer 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezerntenwahlgesetzes und Pfarrstellengesetzes vom 20. November 2020 (ABl. 2020 S. 226) ist die Angabe „§ 38 Absatz 2 Satz 2“ fehlerhaft. Sie muss richtig lauten: „§ 38 Absatz 2 Satz 1“.

Erfurt, den 3. November 2021  
(4441-02)

|  |  |
|--|--|
| Das Landeskirchenamt<br>der Evangelischen Kirche<br>in Mitteldeutschland | i. A. Martina Kilger<br>Kirchenrechtsrätin |
|--|--|

---

## B. PERSONALNACHRICHTEN

---



---

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer\*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog\*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer\*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur

Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

*Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

*Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:* Pfarrer\*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKMintern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

**I. Gemeindepfarrstellen**

1. Pfarrstelle Bad Salungen 1 mit Leimbach und Immelborn
2. Pfarrstelle Urnshausen

**II. Kreispfarrstellen**

1. I. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
2. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Salungen-Dermbach
3. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Greiz

**III. Superintendentenstellen**

1. Superintendentenstelle im Kirchenkreis Henneberger Land

**IV. landeskirchliche Stellen**

---

**Zu I. 1. und 2.:**

Der Kirchenkreis Bad Salungen-Dermbach befindet sich derzeit personell im Umbruch. Mehrere Pfarrstellen sind gleichzeitig vakant und werden z. B. in diesem Amtsblatt ausgeschrieben. Wir brauchen Verstärkung!

Die Situation im Kirchenkreis ist interessant im Blick auf das für die EKM mittlerweile außergewöhnliche Stellenprofil: Der Großteil der Einwohner gehört der evangelischen Kirche an, viele hergebrachte Traditionen (Kirmes, Zusammenarbeit mit Vereinen und Kommunen usw.) sind lebendig und prägen auch die Arbeit in den Pfarrämtern. Die sich daraus bietenden Chancen lebendiger Volkskirche sind spannend.

Der Kirchenkreis befindet sich gleichzeitig in einem interessanten Prozess der Bildung multifunktionaler regionaler Teams in den unterschiedlichen Dienstbereichen (Pfarrdienst, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik, Verwaltung). Diese Zusammenarbeit wollen wir fördern und ausbauen. Die relativ überschaubaren Pfarrbereiche mit nicht mehr als fünf Predigtstellen erleichtern die Arbeit. Der Strategieentwicklungsprozess hat unseren Blick für das gemeinsame Arbeiten geschärft. Zudem ist die ländliche Lage kein Nachteil. Die Anbindung an die Bundesländer Hessen und Bayern ist gut. Die kurzen Wege eröffnen kulturell und beruflich gute Perspektiven. Außerdem arbeiten wir dort, wo viele Menschen gern Urlaub machen.

Ich möchte Sie gern einladen, unsere Teams zu stärken und sich eine der vakanten Pfarrstellen und Arbeitsbereiche näher anzuschauen. Wir suchen zudem auch Mitarbeiter\*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Für weitere Informationen informieren Sie sich gern unter [www.kkbasa.de](http://www.kkbasa.de) oder nehmen Sie Kontakt mit mir auf!

Alfred Spekker, Pfarrer und amtierender Superintendent,  
Tel.: 036946/32104 oder 0172/5331368,  
E-Mail: [alfred.spekker@kkbasa.de](mailto:alfred.spekker@kkbasa.de)

**Zu I. 1.:**

**Pfarrstelle Bad Salungen 1 mit Leimbach und Immelborn**

Probstspengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Bad Salungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: 1 370

Dienstszitz: Bad Salungen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d)

sowie ordinierte/r Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

In Bad Salungen ist die Pfarrstelle 1 mit Leimbach und Immelborn neu zu besetzen. Die Stelle ist für eine/n interessierte/n Pfarrer\*in bzw. eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog\*in geeignet. Da zugleich die benachbarte Pfarrstelle Urnshausen zu besetzen ist, freuen wir uns auch über ein Ehepaar oder eine gemeinsame Stellenbesetzung.

Mit der Pfarrstelle ist die Geschäftsführung der drei eigenständigen Kirchengemeinden sowie der St. Wendel-Stiftung verbunden. In der Region Bad Salungen und den zugehörigen sieben selbständigen Kirchengemeinden Bad Salungen, Leimbach, Immelborn, Langenfeld, Tiefenort, Möhra und Ettenhausen arbeiten derzeit zwei weitere Pfarrer (in Möhra und Tiefenort), ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin sowie eine Verwaltungsmitarbeiterin zusammen. Wir möchten im Kirchenkreis solche multiprofessionellen Teams fördern und unterstützen. Die Superintendentenstelle in Bad Salungen ist derzeit vakant und wird hoffentlich in absehbarer Zeit neu besetzt. Mit dieser Stelle ist ein Predigtauftrag verknüpft.

Das Hauptdomizil der Kirchengemeinde Bad Salungen ist die renovierte Stadtkirche St. Simplicius von 1789 mit sonntäglichen Gottesdiensten. Ferner gehören dazu das 2021 komplett sanierte Martin-Luther-Gemeindehaus, die Kapelle „St. Wendel“ sowie die Kirche Wildprechtroda. Regelmäßige Andachten gibt es im ökumenischen Kindergarten und in den beiden Altenpflegezentren im Stadtgebiet. Zum Dienstbereich gehören neben einem Teil der Kirchengemeinde Bad Salungen die ländlichen Kirchengemeinden

Leimbach und Immelborn, die eine aktive Zusammenarbeit mit Vereinen und ihren selbständigen Gemeindeverwaltungen pflegen.

Die Kirchengemeinde Immelborn, 5 km von Bad Salzungen entfernt, hat 340 Gemeindeglieder, eine wunderschöne Kirche in baulich gutem Zustand und ein Gemeindehaus. 14-tägig finden Gottesdienste und monatlich Gemeindegottesdienste statt. Die Kirchengemeinde Leimbach, 3 km von Bad Salzungen entfernt, hat 310 Gemeindeglieder und eine sanierte Kirche. Gottesdienste finden 14-tägig und Gemeindegottesdienste monatlich statt. Es existieren ein Chor und eine ehrenamtliche Organistin.

#### *Wir bieten als Kirchengemeinden:*

- einen gelebten christlichen Glauben, der einladend Gottes Liebe zuspricht und weitergibt,
- engagierte Gemeindeglieder und Ehrenamtliche in allen drei Kirchengemeinden,
- eine lebendige Kinderarbeit (Krabbelgruppe, Kleinkindergruppe, Kindergottesdienst und Christenlehre),
- ein reiches kirchenmusikalisches Angebot (Motettenchor, Ökumenische Stadtkantorei, Kinderchor, Posaunenchor und unsere berühmte Reger-Orgel),
- eine Dienststelle der hauptamtlichen Mitarbeitenden vor Ort einschließlich der Kreisdiakonin, Mitarbeiterin,
- eine Bürogemeinschaft von Kirchengemeinde und Kirchenkreis im Pfarrhaus sowie der Buchungs- und Kassenstelle vor Ort,
- ein neu saniertes, mit Leben zu erfüllendes Gemeindehaus und
- eine attraktive Kreis-, Garnisons- und Kurstadt, von der Sie sich am besten gleich selber ein Bild machen unter [www.badsalzungen.de](http://www.badsalzungen.de)! Wichtiges sei schnell genannt: ein ökumenischer Kindergarten, alle Schularten, eine Musikschule, ein Kino, ein Freibad und vieles andere. Von der Lebensqualität zeigen wir Ihnen gern persönlich mehr.

Eine Dienstwohnung steht im Pfarrhaus Pestalozzistr. 16 zur Verfügung. Das Haus (Fachwerk/Klinker) wurde im Jahr 1900 erbaut und ist teilsaniert. Die Wohnung besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, separatem WC, 105 m<sup>2</sup>, Keller, geräumiger Dachboden. Zur Dienstwohnung gehören PKW-Stellplätze sowie ein Amtszimmer im Erdgeschoss. Ein kleiner Garten umgibt das Haus. Das Pfarrhaus liegt mitten im Zentrum. Stadtkirche, Rathaus, Markt, Einkaufszentrum, Bahnhof und viele Geschäfte sind fußläufig in fünf Minuten zu erreichen, ebenso der Kurpark am Burgsee sowie das Soleheilbad.

Uns ist wichtig: Sollten Sie aufgrund der Familiensituation andere Raumanforderungen haben, werden wir mit allen Kräften nach einer Lösung für Sie suchen.

#### *Wir suchen eine Persönlichkeit:*

- die leidenschaftlich die biblischen Zeugnisse auslegen und besonders in den lutherischen Bekenntnissen eine Glaubenshilfe für sich entdeckt hat,
- die Freude an der Arbeit mit den verschiedenen Generationen in unserer Gemeinde hat (Familien, Kinder, Konfirmanden, Jugendliche und Senioren),
- die neben den traditionellen Gottesdiensten auch andere Gottesdienstformen wie Familiengottesdienste, Martinsfeier und Gemeindefeste als Bereicherung erlebt und mitgestaltet,
- die die Beziehungen zur katholischen Gemeinde und zu Landeskirchlicher Gemeinschaft und Freikirchen pflegt,
- die die gute Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde und den diakonischen, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen fortführt und die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet
- die ehrenamtliche Mitarbeitende entdeckt, begleitet und zurüstet und im Team arbeiten kann,

- die gern Gemeinde aufbaut im Vertrauen auf den Heiligen Geist und die Begabungen der Menschen vor Ort zu schätzen weiß.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Bewerbung und bieten gerne an, Ihnen unsere Gemeinden und Aufgabenfelder persönlich vorzustellen.

*Amtshandlungen:* Bad Salzungen, Immelborn, Leimbach

|                 | 2019 | 2020 |
|-----------------|------|------|
| Taufen:         | 14   | 13   |
| Konfirmationen: | 6    | 7    |
| Trauungen:      | 1    | 1    |
| Bestattungen:   | 28   | 25   |

#### *Weitere Auskünfte erteilen:*

- amtierender Superintendent Alfred Spekker, Tel.: 036946/32104 bzw. 0172/5331368, E-Mail: [alfred.spekker@kkbasa.de](mailto:alfred.spekker@kkbasa.de)
- Dr. Andreas Jung, Vorsitzender GKR Bad Salzungen, Tel.: 0151/46182012
- Herr Michael Himmel, GKR Immelborn, Tel.: 03695/600201
- Frau Claudia Gedat-Scholz, stellvertretende Vorsitzende GKR Leimbach, Tel.: 0177/1672719

#### **Zu I. 2.:**

##### **Pfarrstelle Urnshausen**

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 4

Gemeindeglieder: 1 387

Dienstsitz: Urnshausen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zu besetzen ist die Pfarrstelle Urnshausen zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Sie ist vakant geworden durch den Stellenwechsel des bisherigen Pfarrers. Zur Pfarrstelle gehören neben Urnshausen (333 Gemeindeglieder), die Kirchengemeinden Bernshausen (63 Gemeindeglieder), Weilar (453 Gemeindeglieder) und Wiesenthal (538 Gemeindeglieder).

#### *Lage:*

Im Biosphärenreservat Rhön, in der Mitte Deutschlands, liegen in landschaftlich reizvoller Umgebung unsere Ortschaften, sie bieten eine wunderschöne Natur und Erholungsmöglichkeiten, viele Wanderwege umrahmt von Wiesen und Wäldern, Fahrradwege, zwei Campingplätze, Badeseen und Schwimmbäder. Ebenso gibt es gute Bedingungen für Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, umfassende medizinische Versorgung sowie vielfältige Kultur-, Bildungs- und Sportangebote. Nach Hessen und Bayern ist es nicht weit; Eisenach, Fulda und Meiningen sind schnell zu erreichen.

Möglichkeiten für Einkäufe und Besorgungen des täglichen Lebens können sowohl bei den zwei in Urnshausen ansässigen Fleischereien, als auch in den ca. 5 bzw. 9 km entfernten Orten Dermbach und Stadtlengsfeld erledigt werden. Dort gibt es diverse Einkaufsmärkte, medizinische Versorgung, Grund- und Regelschulen und einiges mehr. Die 10 km entfernte Kreisstadt Bad Salzungen bietet alle Schularten, eine Musikschule, ein Kino, ein Planetarium und gepflegte Kureinrichtungen.



Ein weiterer Schwerpunkt im Kirchenkreis ist die kirchenmusikalische Arbeit.

*Wir bieten:*

- arbeitsfähige Regionalgemeinden mit engagierten Gemeindegliedern und Ortsbeiräten,
- ein gutes Team von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, die gemeinsam regionale Projekte planen,
- gabenorientiertes Arbeiten in einer Region und im Kirchenkreis,
- eine wertschätzende und fröhliche Gemeinschaft in den Konventen.

*Wir wünschen uns:*

- Aufgeschlossenheit und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst und den Gemeinden,
- Fähigkeit zum strukturierten Arbeiten und eigenverantwortliches Handeln,
- Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und Auto),
- Mitarbeit an der Entwicklung und Durchführung regionaler Projekte,
- Lust an wechselnden Einsatzorten und Kennenlernen der Vielfalt des Gemeindelebens.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Andreas Berger, 06295 Lutherstadt Eisleben, Freistr. 21, Tel.: 03475/648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de

**Zu II. 2.:**

**Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach**

Propstsprengel: Meiningen-Suhl

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 75 Prozent

Befristung: sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum Schuljahr 2021/22 ist die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis durch Stellenwechsel vakant, sie ist so bald wie möglich mit 75 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen, um an die gelingende Arbeit anzuknüpfen. Es besteht ggf. die Möglichkeit zur Erweiterung des Dienstumfangs auf 100 Prozent. Die Kreisschulpfarrstelle ist durch Beschluss der Kreissynode zunächst bis zum 31. Juli 2028 im Stellenplan vorhanden, eine Verlängerung ist möglich.

Das Gebiet des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach erstreckt sich über große Teile des südlichen Wartburgkreises und die westlichen Teile des Kreises Schmalkalden-Meiningen. Zum Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach gehören 26 000 Gemeindeglieder in 61 Kirchengemeinden, das entspricht einer Kirchenzugehörigkeit von 32 Prozent.

Den Kirchenkreis charakterisiert seine große Vielfalt, sowohl in gemeindlicher als auch in kultureller und historischer Hinsicht. Der Lutherstandort Möhra, die Diasporasituation in den katholischen Dörfern der Rhön, die volkskirchliche Situation in den Orten der Hohen Rhön, das „grüne Band“ (die ehemalige innerdeutsche Grenze) mit dem Point Alpha, die Kurorte Bad Liebenstein, Stadtlengsfeld und Bad Salzungen, die Kaliregion und die räumliche Nähe zu Gemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck führen zu einer

großen Vielfalt innerhalb der einzelnen Gemeinden und deren Frömmigkeiten und gleichzeitig zu einer großen Offenheit. Wichtig ist uns in den letzten Jahren die Vernetzung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche geworden, die in einem intensiven Strategieentwicklungsprozess weiterentwickelt wurde. Dabei war immer auch die Vernetzung der Schulpfarrstelle im Blick und ist gut gelungen.

*Zu den Aufgaben gehören:*

- Erteilung von Religionsunterricht im Bereich der Sekundarstufe einschließlich der Thüringer Oberstufe, Schwerpunkt am Johann-Gottfried-Seume-Gymnasium Vacha,
- Schulseelsorge,
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und -andachten,
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule,
- Kontaktpflege zu Eltern, Lehrern, Kirchengemeinden und Konvent,
- Mitarbeit und Einbindung in den Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen,
- Unterstützung und Ausbau von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule,
- Predigtantrag im Kirchenkreis nach Absprache.

*Erwartungen:*

- religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation bzw. Bereitschaft zur entsprechenden Fortbildung
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht an Sekundarschulen
- Fähigkeiten im seelsorgerlichen Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- ökumenische Weite und Bereitschaft zur Kooperation
- Vernetzung des Religionsunterrichtes mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, Einbindung in regionale Teams oder z. B. in die AG „Jung im Dienst“

Der Kirchenkreis ist bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung gern behilflich und wünscht sich eine Verstärkung des Teams. Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Kreisschulpfarrstelle informieren wir Sie auch gern über weitere freie Stellen in der Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises, der immer wieder Verstärkung braucht.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- amtierender Superintendent Alfred Spekker, Reichenhäuser Str. 6, 98634 Frankenheim, Tel.: 036946/32104, E-Mail: alfred.spekker@kkbasa.de
- Pfarrer Rolf Lakemann, Schulbeauftragter für die Propstei Meiningen-Suhl, Neu-Ulmer-Str. 25b, 98617 Meiningen, Tel.: 03693/8826856, Mobil: 0151/28276704, E-Mail: rolf.lakemann@ekmd.de
- das Büro des Kirchenkreises erreichen Sie unter 03695/6899-561, Informationen über den Kirchenkreis finden Sie unter [www.kkbasa.de](http://www.kkbasa.de)

**Zu II. 3.:**

**Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Greiz**

Propstsprengel: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Greiz

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Greiz schreibt die Schulpfarrstelle im Kirchenkreis aufgrund des Stellenwechsels des bisherigen Stelleninhabers aus.

Die Ausschreibung richtet sich an Pfarrer\*innen sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (mit Unterrichtsbefähigung für die gymnasiale Oberstufe). Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet, um der Stellenplanung 2025 bis 2035 nicht vorzugreifen, aber auf Einrichtung einer unbefristeten Stelle angelegt.

*Zu den Aufgaben zählen:*

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht im Greizer Gymnasium sowie in den Regelschulen in Greiz-Pohlitz und Reudnitz,
- Impulse für geistliches Leben im Schulalltag durch Schulanachten und Gottesdienste sowie Schulseelsorge,
- projektbezogene Kontakte in die Gemeinden des Kirchenkreises,
- ein monatlicher Gottesdienst im Kirchenkreis.

*Erwartungen an die Bewerberinnen und Bewerber:*

- Freude am Religionsunterricht
- religionspädagogische Qualifikation bis zur gymnasialen Oberstufe
- Kompetenzen im Bereich der Schulseelsorge
- Interesse an der Verbindung von gemeindlicher und schulischer Bildungsarbeit
- Führerschein und eigenes Fahrzeug und polizeiliches Führungszeugnis

Die Stadt Greiz ist Kreisstadt mit Sitz des Landratsamtes. Gymnasium, alle Schulsparten sowie Musikschule und Volkshochschule sind in der Stadt vorhanden. Zwischen Gera und Plauen, Zwickau und Hof ist Greiz landschaftlich sehr schön gelegen, hat eine Jugendstil-Architektur, die renovierte klassizistische Stadtkirche und drei Schlösser in der Innenstadt zu bieten.

Der Kirchenkreis Greiz umschließt 43 Kirchengemeinden und einen Kirchengemeindeverband. Alle Gemeindepfarrstellen sind besetzt. In der Sonderseelsorge sind ein Gefangenen-, ein Senioren- und ein Klinikseelsorger und es gibt im Kirchenkreis eine halbe Pfarrstelle für Vertretungsdienste bzw. Erwachsenenbildung. Ein Kinder-, Jugend- und Familienreferent, ein Jugendwart für TENSING Zeulenroda und Jungschararbeit, zwei Gemeindepädagogen (eine Stelle noch nicht besetzt) und drei Kantoren arbeiten in regionaler Arbeitsteilung im Kirchenkreis. Schwerpunkte der kirchenmusikalischen Arbeit sind Greiz, Zeulenroda und Triebes mit ihren Chören und musikalischen Ensembles. Schwerpunkte der Arbeit mit Jugendlichen sind Demokratieprojekte, Konfirmandenrunden und Freizeiten. Der Wandel in der Arbeit mit Kindern und Familien von der regelmäßigen Christenlehre zu erlebnis- und themenorientierten Arbeitsformen hat begonnen. Die regionale Zusammenarbeit der Hauptberuflichen und der Gemeindegemeinderäte ist in den drei Regionen des Kirchenkreises unterschiedlich intensiv, aber auf gutem Weg. Das Kirchenkreisbüro und die Buchungs- und Kassenstelle in Greiz sind mit erfahrenen Mitarbeiterinnen besetzt. Die Kirchenmitgliedschaft im Landkreis liegt bei knapp 30 Prozent der Einwohner.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- amtierender Superintendent Michael Behr, Tel. 036628/82262, E-Mail: michael.behr@ekmd.de
- Schulbeauftragter Pfarrer Michael Riedel, Tel.: 0176/23894533, E-Mail: michael.riedel@ekmd.de
- Präses René Petzold, Tel. 0171/6430699, E-Mail: rene.petzold@ekmd.de
- Informationen zum Kirchenkreis Greiz unter: [www.kirchenkreis-greiz.de](http://www.kirchenkreis-greiz.de)

- Informationen zum Religionsunterricht in der EKM unter: [www.religionsunterricht-ekm.de](http://www.religionsunterricht-ekm.de)

### **Zu III. 1.:**

#### **Superintendentenstelle im Kirchenkreis Henneberger Land**

Propstsprenzel: Meiningen-Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: 5 Jahre mit Option auf Verlängerung

Dienstszitz: Suhl

Dienstwohnung: aktuell nicht vorhanden, bei Beschaffung einer Wohnung sind wir gern behilflich

Dienstbeginn: baldmöglichst

#### **WE WANT YOU!**

Fröhlicher „Hühnerhaufen“ sucht Verstärkung! Wir sind 19 Kirchengemeinden und vier Kirchengemeindeverbände mit engagierten Gemeindegemeinderäten, die verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Kreissynode, der Kreiskirchenrat und alle Menschen im Kirchenkreis Henneberger Land. Wir freuen uns auf eine/n neue/n Superintendent\*in mit Lust auf einen lebendigen Kirchenkreis, die/der vor allem von der Freude an der Verkündigung des Evangeliums motiviert wird.

#### *Unsere Besonderheiten:*

Wir sind zwar zahlenmäßig mit 11 000 Gemeindegliedern der kleinste Kirchenkreis der EKM, aber wir haben Großes vor. Deshalb sind wir bereits seit 2019 als gesamter Kirchenkreis für fünf Jahre als Erprobungsraum der EKM anerkannt und konnten seither unsere Freude am Experimentieren ausleben. Viele unserer Kirchengemeinden haben sich bereits daran beteiligt. Unsere Erfahrungen mit dieser Form konnten wir schon häufig in der EKM und auch darüber hinaus teilen. „Das war schon immer so.“ und „Das funktioniert sowieso nicht.“ haben wir aus unserem Wortschatz gestrichen. Wir gehen gern bewährte Wege, wo es sinnvoll ist, aber sind auch ausgesprochen offen für Neues und Unkonventionelles. Wichtigstes Entscheidungskriterium ist die Ausrichtung an der Verkündigung und dem Lebendig-werden-lassen des Evangeliums. Im Rahmen einer dreijährigen Interims-Superintendentenstelle wurde für den Kirchenkreis bereits ein tragfähiges Zukunftskonzept entwickelt, mit dem Ergebnis, dass der Kirchenkreis für die nächsten Jahre gut aufgestellt ist und sich auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren kann. Dies wurde durch einen Beschluss der Kreissynode untermauert. Selbstverständlich ist damit der Prozess der Zukunftsgestaltung nicht abgeschlossen. Aktuell gewinnt vor allem der Ausbau und die Erweiterung der Kooperationen mit unseren Nachbarkirchenkreisen an Bedeutung. Damit unser Konzept weiter gedeihen kann, ist ein Stellenanteil von 25 Prozent ausschließlich für seine Entwicklung vorgesehen. 75 Prozent der Stelle sind den weiteren Aufgaben einer Superintendentin/eines Superintendents vorbehalten, die u. a. die geistliche Leitung des Kirchenkreises, einen Predigtbefehl, die Weiterentwicklung des Erprobungsraumes, Mitwirkung an strukturellen und Stellenplanüberlegungen und die Mitarbeiterführung umfassen.

#### *Wer wir sind:*

Aktuell arbeiten 33 Mitarbeitende im Kirchenkreis, darunter 24 im Verkündigungsdienst. Neben den Gemeindepfarrer\*innen gehören dazu eine Jugendpfarrstelle, eine Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste sowie Stellenanteile für Klinik- und Gefängnisseelsorge. Sechs Gemeindepädagoginnen sind in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv. Zwei Kantoren gestalten das musikalische Leben. Für den Erprobungsraum sind ebenfalls Stellenanteile vorhanden (50 Prozent). Weiterhin gibt es fünf Stellen im Rahmen des Projektes Migrationsdienst Südthüringen, dessen Trägerschaft der Kirchenkreis innehat. Einige Mitarbeitende engagieren sich zudem im Kriseninterventions-

dienst. Der Kreiskirchenrat trifft sich einmal im Jahr zu einer zweitägigen Klausur, auf der Themen besprochen werden, die in den Sitzungen oft zu kurz kommen. Die Kassenführung erfolgt durch das Kreiskirchenamt Erfurt. Unterstützung gibt es durch eine Sekretärinnenstelle im Büro des Kirchenkreises. Es existiert eine gut gepflegte Homepage ([www.kirchenkreis-henneberger-land.de](http://www.kirchenkreis-henneberger-land.de)).

Im Kirchenkreis gibt es viele ehrenamtlich engagierte Kirchenmitglieder. Dies reicht über Gemeindedienste, Mitarbeit in den Gremien, Arbeit in Kindergruppen bis hin zu Lektoren- und Organistentätigkeiten. Für die Begleitung der Ehrenamtlichen, die Organisation von Fortbildungen und Lektorenkursen hat eine ordinierte Gemeindepädagogin Stellenanteile. Es existiert ein sehr gutes und hierarchiebefreites Miteinander zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

Der Kirchenkreis beteiligt sich teils finanziell, teils als Mitglied in den entsprechenden Gremien am Diakonischen Werk Henneberger Land, an der 2019 neu gegründeten Evangelischen Grundschule in Suhl sowie am Mehrgenerationen- und Begegnungshaus „Die Insel“, welche auch die Tafel Suhl unter ihrem Dach beherbergt.

#### *Was wir uns wünschen:*

Die/der zukünftige Superintendent\*in erwartet ein lebendiger, fröhlicher und familiärer Kirchenkreis, der optimistisch in die Zukunft und gerne über den Tellerrand hinausblickt. Wir freuen uns über eine Leitungspersonlichkeit, die diesen Optimismus teilt, experimentierfreudig ist und ein hohes Maß an Empathie und Kreativität besitzt. Gleichzeitig ist die Wertschätzung von Traditionen und bewährten Wegen ein wichtiges Standbein unseres kirchlichen Lebens. Eine klare geistliche Haltung und seelsorgerliche Kompetenz sind sehr willkommen. Gute Kommunikationsfähigkeit, Kompromissbereitschaft und Moderationsfähigkeit sind ebenfalls wichtige Anforderungen. Wenn möglich, sollte Leitungserfahrung und die Kenntnis von Abläufen in der Landeskirche vorhanden sein.

#### *Wo wir leben:*

Der Kirchenkreis Henneberger Land erstreckt sich zwischen der Stadt Suhl im Norden, der Stadt Schleusingen im Süden, dem „kleinen Thüringer Wald“ im Westen und der Rennsteigregion im Nordosten. Die Ausdehnung beträgt ca. 30 km im Durchmesser. Die Region ist geografisch vom Thüringer Wald und seinen Vorländern geprägt. Politisch gehört der Kirchenkreis den Landkreisen Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Ilmenau und der kreisfreien Stadt Suhl an. Die Region ist überwiegend ländlich geprägt, als Zentren sind die Städte Suhl und Schleusingen von Bedeutung. Die Autobahnen A 71 und A 73 sowie der Bahnhof in Suhl sorgen für eine gute Verkehrsanbindung.

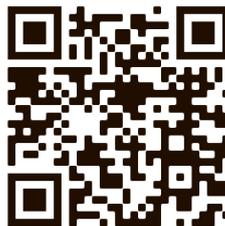
#### *Alles klar?*

Sie fühlen sich angesprochen und haben Lust auf ein engagiertes Team und neue Herausforderungen? Dann nehmen Sie sofort Kontakt auf! Sie sind noch unentschlussen oder wissen nicht, ob diese Stelle die richtige für Sie wäre? Dann rufen Sie uns an! Wir freuen uns darauf, Ihnen weitere Auskünfte zu geben!

#### *Weitere Auskünfte erteilen:*

- amtierende Superintendentin Pfarrerin Silke Sauer, Tel.: 03681/308194 oder 036847/30181, E-Mail: [suptur.suhl@ekmd.de](mailto:suptur.suhl@ekmd.de) oder [sauer.slk@ekmd.de](mailto:sauer.slk@ekmd.de)
- Präses Maria Schmalz, Tel.: 036841/54684, E-Mail: [maria.schmalz@gmx.de](mailto:maria.schmalz@gmx.de)
- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/51800-401, E-Mail: [michael.lehmann@ekmd.de](mailto:michael.lehmann@ekmd.de)
- Probst Tobias Schüfer, Tel.: 03696/942631, E-Mail: [tobias.schuefer@ekmd.de](mailto:tobias.schuefer@ekmd.de)

Scannen Sie den QR-Code und lassen Sie sich überraschen vom „Henneberger Hühnerhaufen“!



## Sonstige Stellen

### **Militärgeistliche bzw. Militärgeistlicher und Leiterin bzw. Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Delitzsch**

**zum 1. Mai 2022 neu zu besetzen.**

Nach einer in der Regel dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

Der Pfarrdienst in der Militärseelsorge erlaubt Ihnen, Ihre Arbeit auf pastorale Kernaufgaben zu konzentrieren. Sie werden in Ihrem Militärpfarramt als Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterin eingesetzt und sind dienstwohnungsberechtigt. Ihnen stehen in Delitzsch zur Verfügung:

- ein erfahrener Pfarrhelfer, der Sie von Verwaltungsaufgaben entlastet, Sie mit seiner diakonischen Zusatzqualifikation bei Andachten, Rüstzeiten und Lebenskundlichen Seminaren etc. unterstützt und in Ihrer Abwesenheit die erste Anlaufstelle für alle Anliegen der Soldatinnen und Soldaten ist;
- ein Dienstwagen;
- ein Büro;
- ein großzügiger Besprechungsraum;
- ein künstlerisch ausgestalteter Gottesdienstraum im Gebäude Ihres Militärpfarramtes.

Die Räume der katholischen Militärseelsorge am Standort befinden sich im selben Gebäude, und es besteht eine eingespielte Zusammenarbeit, auch bei gegenseitigen Vertretungen. Der Kontakt zur militärischen Führung ist eng und von Respekt und Vertrauen geprägt. Eine Telefonbereitschaft für seelsorgliche Notfälle ist abwechselnd mit der katholischen Seite ständig zu gewährleisten; ansonsten sind Wochenenden und Feiertage i. d. R. dienstfrei.

#### *Aufgabengebiet:*

- Einbindung in den Lehrgangs- und Ausbildungsbetrieb der Unteroffizierschule des Heeres, insbesondere Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht entsprechend der Lehrgangsplanung
- Intensive Zusammenarbeit mit dem Katholischen Militärpfarramt Delitzsch, besonders bei der Abstimmung und Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht für die Unteroffizierschule des Heeres
- Repräsentation der Militärseelsorge an der Unteroffizierschule des Heeres
- Durchführung von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlichen Seminaren für das Stammpersonal der zu betreuenden Dienststellen
- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich in Delitzsch, Weißenfels, Halle, Naumburg und Wittenberg

- Einzelseelsorge
- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen
- Durchführen regelmäßiger geistlicher Veranstaltungen und Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Verpflichtende Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Evangelischen Militärdekanats Berlin
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)

*Qualifikationserfordernisse:*

Zwingend:

- Ordination (ev. Theologin bzw. ev. Theologe) einer der Gliedkirchen der EKD
- Bestehendes – aufgrund einer Freistellung ruhendes – Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- Ausgeprägte Kompetenz im pädagogischen Bereich (Unterricht), nachgewiesen durch mindestens eine entsprechende mehrjährige Vorverwendung
- Gleichstellungskompetenz

Erwünscht:

- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Team- und Konfliktfähigkeit
- Organisatorische Kompetenz

*Ergänzende Informationen:*

- Die mit dem Dienstposten verbundene Dienststellenleitungsfunktion lässt grundsätzlich weder Arbeit in Teilzeit noch Telearbeit zu. Die ganztägige Ansprechbarkeit ist für die Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.
- Das Fahren des Dienst-Kfz und die Bereitschaft zur Durchführung von – auch mehrtägigen und ggf. kurzfristigen – Dienstreisen und zur ökumenischen Zusammenarbeit werden vorausgesetzt.
- Für die Besetzung des Dienstpostens ist eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) erforderlich.
- Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- Die Auswahl erfolgt bei Förderungsbewerberinnen bzw. Förderungsbewerbern nach dem Grundsatz der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Bewerbungen von Beamtinnen und Beamten, die bereits der Besoldungsgruppe des ausgeschriebenen Dienstpostens angehören, werden unter Personalführungsaspekten betrachtet. Der Ermessensspielraum für die Besetzung des Dienstpostens mit einer Versetzungsbewerberin bzw. mit einem Versetzungsbewerber bleibt unberührt.
- Eine Dienstwohnung wird durch den Handlungsbereich Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr bedarfsgerecht angemietet.

Bitte richten Sie Ihre **aussagekräftige Bewerbung** mit einem lückenlosen tabellarischen Lebenslauf unter Angabe und Beifügung der von Ihnen erworbenen Qualifikationen und der Einwilligung zur Einsicht in Ihre Personalakte schriftlich oder per E-Mail (EKAReferatI@bundeswehr.org) an

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin,

unter **zumindest nachrichtlicher** Beteiligung der personalarbeitenden Dienststelle Ihrer Landeskirche bis spätestens **31. Januar 2022**.

Für Rückfragen stehen die Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Berlin, Prof. Dr. Lammer (Tel. 030/30877975000), und der Leiter des Referats I (Personal, Organisation, Einsatz Aus- und Fortbildung) im Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA), Direktor beim EKA Burkhardt (Tel. 030/310181170), gerne zur Verfügung.

**Projektstelle „EKM im digitalen Wandel“**

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM), vertreten durch das Landeskirchenamt, besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet bis zum 31. Dezember 2027,

**die Projektstelle „EKM im digitalen Wandel“ (m/w/d) (Stellenkennziffer 40/2021)**

mit Dienstsitz im Landeskirchenamt in Erfurt.

Mit der Einrichtung einer im Referat A2 angesiedelten Stelle „Digitalisierung“ sollen die in der EKM vorhandenen Aktivitäten auf diesem Gebiet vernetzt, koordiniert und strategisch ausgerichtet werden. Die EKM ist durch eine dezentrale Struktur und Arbeitsweise gekennzeichnet. Daher geht es zunächst darum, die bereits aktiven Akteure der Digitalisierung aus der landeskirchlichen Ebene „an einen Tisch zu holen“. Diesen regelmäßig stattfindenden Austausch von Erfahrungen, Erkenntnissen und handlungsleitenden Interessen zu organisieren, zu moderieren und seine Ergebnisse in einer inhaltlich konsistenten und für die kirchlichen Körperschaften der EKM verallgemeinerungsfähigen Form aufzubereiten, macht die Kernfunktion der Projektstelle „EKM im digitalen Wandel“ aus.

Der Befristungszeitraum gliedert sich in drei Projektphasen: Identifikation der langfristigen Herausforderungen, Aufbau und Implementierung einer vernetzten Digitalisierungsstruktur, Evaluation und Weiterentwicklung.

*Ausbildungsvoraussetzung:*

Abgeschlossenes Hochschulstudium (Master- oder vergleichbarer Abschluss) und umfassende Fachkenntnisse in den Bezügen zur Digitalisierung und den Abläufen in Organisationen

*Arbeitsaufgaben:*

Identifizieren bereits vorhandener Akteure und Aktivitäten auf dem Gebiet der Digitalisierung in den kirchlichen Körperschaften der EKM.

Zusammenführen der in der EKM vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen in einer „Projektgruppe Digitalisierung“. Einberufen, Organisieren und Moderieren der regelmäßig stattfindenden Sitzungen.

Im Zusammenspiel mit den Mitgliedern der Projektgruppe:

- a) Systematisches Ermitteln der Bedarfe digitalen Arbeitens.
- b) Die bestehenden Digitalisierungsprozesse und Vorhaben auf den unterschiedlichen Ebenen miteinander vernetzen und strategisch-konzeptionell untersetzen.
- c) Entwickeln von Richtlinien für digitales Arbeiten im Horizont von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Impulse zur theologisch-ethischen, gesellschaftlichen und kulturellen Auseinandersetzung mit Digitalisierung geben.
- d) Feststellen der Bedarfe, Entwickeln, Vernetzen und Bewerben von Fortbildungsangeboten.

*Wir erwarten:*

- ausgeprägtes Querschnittsdenken mit einem hohen Maß an Aufgeschlossenheit für wechselnde Themen und Personen,

- Kenntnisse rund um digitale Themen, Trends und Technologien sowie eine hohe interdisziplinäre Networking-Kompetenz,
- Fähigkeiten, komplexe Sachverhalte zu analysieren, strategisch zu bewerten und die Ergebnisse verständlich aufbereitet darzustellen und zu kommunizieren,
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen und die Bereitschaft das christliche Profil des Anstellungsträgers mitzutragen.

*Wir bieten:*

- eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Raum für Eigeninitiative und Kreativität, Teamarbeit und Mitarbeit in unterschiedlichen Netzwerken,
- moderne Arbeitsbedingungen,
- Betriebliche Altersversorgung mit Arbeitgeberzuschuss,
- zentraler Standort in City-Lage mit direkter Anbindung an den ÖPNV.

Die Stelle hat einen Umfang von **100 Prozent** des Beschäftigungsumfangs eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeitenden. Die Besoldung/Vergütung der Stelle richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKM (A13) bzw. nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (E13).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen wird **bis zum 15.01.2022** unter Angabe der Stellenkennziffer an [Bewerbung@ekmd.de](mailto:Bewerbung@ekmd.de) oder schriftlich an das Landeskirchenamt der EKM, Referat A4, Postfach 800 752, 99033 Erfurt (Datum des Poststempels) erbeten.

*Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:*  
Dr. Jürgen Gimmel, Tel.: 0361/51800 131

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur als Duplikat ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzgerechte Vernichtung der Unterlagen nach Abschluss des Besetzungsverfahrens wird garantiert.

---

## D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

---

### Beschlüsse der Landessynode zu Wahlen auf der 2. Tagung der III. Landessynode der EKM vom 17. bis 19. November 2021

#### 1. Bestimmung von zwei Regionalbischöfen zu ständigen Stellvertretern des Landesbischofs

Die Landessynode hat am 17. November 2021 gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassung EKM auf Vorschlag von Landesbischof Kramer ab 1. Januar 2022 folgende Regionalbischöfe zu seinen ständigen Stellvertretern bestimmt:

1. Regionalbischöfin Dr. Friederike Spengler als erste ständige Stellvertreterin und
2. Regionalbischof Dr. Johann Schneider als zweiten ständigen Stellvertreter.

#### 2. Wahl des Personaldezernenten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Die Landessynode hat Oberkirchenrat Michael Lehmann aus Erfurt am 18. November 2021 im 1. Wahlgang mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Personaldezernenten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wiedergewählt.

derlichen Zweidrittelmehrheit zum Personaldezernenten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wiedergewählt.

#### 3. Wahl eines Regionalbischofs für den Sprengel Magdeburg

Die Landessynode hat Propst Dr. Dr. Johann Schneider aus Halle am 19. November 2021 im 1. Wahlgang mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Regionalbischof für den Sprengel Magdeburg wiedergewählt.

Erfurt, den 22. November 2021

Dr. Jan Lemke  
Präsident des Landeskirchenamtes

### Berichtigung der Satzung der Evangelischen Bildungsstätte Alterode e. V. Ländliche Heimvolkshochschule vom 16. April 2018

Die Satzung der Evangelischen Bildungsstätte Alterode e. V. Ländliche Heimvolkshochschule vom 16. April 2018 (ABl. 2021 S. 234) wurde unvollständig bekanntgemacht. § 7 der Satzung lautet wie folgt:

„§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern:
  - a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) als geborenes Mitglied,
  - b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda als geborenes Mitglied,
  - c) einer Vertreterin/einem Vertreter der örtlichen Kirchengemeinde als geborenes Mitglied,
  - d) bis zu zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gebildet. Er bleibt bis zur Neubildung im Amt. Wiederwahl/-benennung ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt in der betreffenden Periode eine Nachbesetzung gemäß § 7 Abs. 1 a-c bzw. Nachwahl gemäß § 7 Abs. 1 d für deren Ämter für die restliche Amtsdauer.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist jeder für sich allein befugt.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Die (Studien-) Leitung der Heimvolkshochschule nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Dem Vorstand obliegt:
  - a) die Leitung des Vereins,
  - b) die Geschäftsführung des Vereins sowie der Heimvolkshochschule, er kann dafür eine/n besondere/n Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB beauftragen,
  - c) die Aufstellung von und Beschlussfassung über Ge-

- schäftsordnungen und die Geschäftsverteilung,
- d) die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitspläne und Bildungsprogramme auf Vorschlag der (Studien-) Leitung,
- e) die Einstellung und Entlassung der Angestellten und pädagogischen Mitarbeiter/innen,
- f) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- g) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter.“

Erfurt, den 9. November 2021  
(5552-02)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Liane Engelbrecht  
Kirchenrechtsrätin

### Archivpreis der EKM Auszeichnung für kirchliche Archive

Die Archive der Kirchengemeinden verwahren in großer Zahl einmalige und unersetzbare schriftliche Zeugnisse des kirchlichen Lebens aus vergangenen Jahrhunderten. Zur Würdigung vorbildlicher Archivarbeit von Gemeinden und anderen kirchlichen Archivträgern wird zum zweiten Mal nach 2017 der Archivpreis der EKM für das Jahr 2022 ausgeschrieben.

**Was wird ausgezeichnet:**

- wirksame Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Sicherung von Archivgut,
- wichtige Erschließungs- und Verzeichungsprojekte,
- Unternehmungen zur fachgerechten Unterbringung von Archivgut (Archivbau),
- kreative Wege der Öffentlichkeitsarbeit oder beim Ausbau des Benutzerservice,
- Verbesserung der fachlichen Betreuung.

**Wer kann sich bewerben?**

Es können die Bewerbungen evangelischer Archive aus allen Kirchenkreisen der EKM berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden nur Körperschaften bzw. Institutionen, keine Einzelpersonen. Sie können sich selbst um den Archivpreis bewerben oder sie werden von Dritten, wie z. B. Archivbenutzern, vorgeschlagen. Vorschläge und Selbstbewerbungen sind anschaulich zu begründen und können formlos erfolgen. Bildmaterial ist ausdrücklich erwünscht. Der Archivpreis wird nur für abgeschlossene Projekte vergeben.

Der erste Preisträger erhält 2.000 Euro, der zweite 1.000 Euro. Das Preisgeld soll dazu dienen, besondere Aufgaben der prämierten Archive zu realisieren.

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum **30. April 2022** im Landeskirchlichen Archiv der EKM eingegangen sein.

**Bereich Nord**

Kontakt: Dr. Margit Scholz, Landeskirchenarchiv Magdeburg,  
Freiherr-vom-Stein-Str. 47, 39108 Magdeburg,  
E-Mail: archiv.magdeburg@ekmd.de

**Bereich Süd**

Kontakt: Christina Neuß, Landeskirchenarchiv Eisenach,  
Ernst-Thälmann-Str. 88, 99817 Eisenach,  
E-Mail: archiv.eisenach@ekmd.de

Eine Prüfung der in die engere Wahl gelangten Projekte kann durch Mitglieder der Jury gegebenenfalls auch vor Ort erfolgen. Der Jury gehören neben Vertreterinnen des Landeskirchlichen Archivs je ein/e Archivpfleger/in aus dem Nord- und Südbereich der EKM, ein/e Superintendent/in, ein/e Amtsleiter/in sowie ein/e Vertreter/in des Vorstandes des Verbandes der evangelischen Archive in der EKD an. Die Jury entscheidet abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Bekanntgabe des Preisträgers erfolgt Anfang September 2022 im Landeskirchenamt der EKM. Die Preisverleihung findet in den darauffolgenden Wochen in einer gesonderten Veranstaltung am Ort des Preisträgers statt, um die ausgezeichneten Archivprojekte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Eisenach, 15. November 2021

Landeskirchliches Archiv der EKM i. A. Christina Neuß  
Leitung

### Bekanntgabe der Siegel des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Rodensleben - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Rodensleben seit dem 31. August 2021 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.420 aufgeführt sind.

Siegelbild: Kreuz

Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDE-  
VERBAND RODENSLEBEN“  
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)  
„EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDE-  
VERBAND RODENSLEBEN“  
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Der bzw. die Pfarrer/in führt das Siegel mit dem Beizeichen „Kreuz“ im Scheitelpunkt. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates führt das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ im Scheitelpunkt.

Das bisherige Siegel des ehemaligen Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Groß Rodensleben wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 26. Oktober 2021  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

### Bekanntgabe des Siegels des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Osterwieck - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Osterwieck seit dem 1. November 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.419 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Stephani Kirche

Legende: „KIRCHENGEMEINDEVERBAND EV.  
KIRCHSPIEL OSTERWIECK“  
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 16. November 2021  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

#### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341/238214-19, Fax 0341/71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.

# GLAUBE+HEIMAT

## GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:  
[www.meine-kirchenzeitung.de](http://www.meine-kirchenzeitung.de) → Abonnements

Woche  
für Woche  
frei Haus:





**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

## NACHHALTIGKEITSFILTER

### NACHHALTIGE UND ÖKOLOGISCH WERTVOLLE PRODUKTE EINFACH FINDEN

Ab sofort steht Ihnen der Nachhaltigkeitsfilter im **KIRCHENShop** zur Verfügung. Nun ist es für Sie noch leichter mehr als 23.000 nachhaltige und ökologisch wertvolle Produkte zu finden.

Mit unserem Lieferantenkodex, können Sie sich sicher sein, dass unser nachhaltiges Angebot tatsächlich nachhaltig ist. Dabei legen wir ein großes Augenmerk auf soziale-, sozialwirtschaftliche und ökologische Vorgehensweisen derer, die den **KIRCHENShop** beliefern.

#### Unsere Leistungen

- Fair gehandelte Produkte
- Kontrolliert nachhaltiges Sortiment
- Transparente Hersteller\*innen
- Regionale Lieferunternehmen und Dienstleister\*innen

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa

Tel. 0431 59 49 99-555

[kontakt@kirchenshop.de](mailto:kontakt@kirchenshop.de)

[www.kirchenshop.de/sortiment](http://www.kirchenshop.de/sortiment)

44524

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

